

Geschäftsordnung

des

CDU

KREISVERBANDES

G Ö R L I T Z

§ 1 - Geltungsbereich

Die nachstehende Geschäftsordnung der CDU gilt für den Kreisverband Görlitz sowie gilt sie sinngemäß für die Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände des Kreisverband Görlitz

§ 2 – Zeitpunkt, Ort, vorläufige Tagesordnung

Zeitpunkt, Ort und vorläufige Tagesordnung des Kreisparteitages bestimmt der Kreisvorstand.

§ 3 – Einberufung

Die Einberufung des Kreisparteitages erfolgt durch den Kreisvorstand. Die Einladung erfolgt im Falle seiner Verhinderung des Kreisvorsitzenden durch einen seiner Stellvertreter.

§ 4 – Terminbekanntgabe, Form und Frist der Einberufung

1. Der Termin eines Kreisparteitages wird spätestens 14 Tage vorher den Mitgliedern des Kreisverbandes schriftlich bekannt gegeben. Fristabkürzungen bis auf eine Woche sind in begründeten Dringlichkeitsfällen zulässig. Die Einberufungsfrist beginnt mit Datum des Poststempels der Einberufung.
2. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und vorläufiger Tagesordnung.

§ 5 – Antragsfrist und Antragsversand

1. Anträge sind dem Kreisvorstand schriftlich zuzuleiten.
2. Fristgemäß eingegangene Anträge sowie Anträge des Kreisvorstandes sollen den stimmberechtigten Mitgliedern des Kreisverbandes Görlitz mit Verschicken der Einladung versandt werden, müssen aber auf jedem Fall auf dem Kreisparteitag als Drucksache vorliegen.

§ 6 – Antragsberechtigte

1. Antragsberechtigte zum Kreisparteitag sind:
 - I. der Kreisvorstand der CDU
 - II. die jeweiligen CDU Stadt-/Gemeinde- und Ortsverbände
 - III. die jeweiligen Vorstände der Vereinigungen
 - IV. die stimmberechtigten Mitglieder
2. Initiativanträge zu aktuellen Themen können auf dem Kreisparteitag nur von mindestens 10 anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern eingebracht werden. Die Anträge sind handschriftlich von den Antragstellern zu unterzeichnen und beim Tagungspräsidium bzw. Antragskommission einzureichen.
3. Anträge zur Geschäftsordnung auf dem Kreisparteitag können mündlich stellen:
 - jedes stimmberechtigtes Mitglied

§ 7 – Öffentlichkeit und deren Ausschluss

Der Kreisparteitag tagt grundsätzlich öffentlich. Auf Antrag von einem Zehntel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder oder auf Antrag des Kreisvorstandes können mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Öffentlichkeit und Presse für bestimmte Tagesordnungspunkte, insbesondere Personaldebatten, ausgeschlossen werden.

§ 8 – Eröffnung, Wahl des Tagungspräsidiums

1. Der Kreisparteitag eröffnet der Kreisvorsitzende, im Verhinderungsfalle einer seiner Stellvertreter.
2. Vor Eintritt in die Tagesordnung wird auf dem Kreisparteitag ein Tagungspräsidium auf Vorschlag des Kreisvorstandes gewählt. Umfang und Zusammensetzung des Tagungspräsidiums bestimmt der Kreisparteitag selbst.
3. Die Wahl des Tagungspräsidiums erfolgt, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt, durch Handzeichen.

§ 9 – Tagesordnung

1. Vor Eintritt in die Tagesordnung ist diese von dem Kreisparteitag zu genehmigen.
2. Ein Antrag auf Ergänzung oder Verkürzung der Tagesordnung muss vor Eintritt in die Tagesordnung gestellt werden.

§ 10 – Antrags-, Mandats-, Stimmzählkommission

1. Auf Vorschlag des Kreisvorstandes wählt der Kreisparteitag eine Mandatsprüfungskommission, die die anwesenden Mitglieder auf Stimmberechtigung überprüft sowie die Anwesenheit fortlaufend feststellt.
2. Auf Vorschlag des Kreisvorstandes wählt der Kreisparteitag eine Stimmzählkommission, die bei allen schriftlichen, insbesondere geheimen Abstimmungen und Wahlen die Stimmen auszählt und das Ergebnis feststellt.
3. Der Kreisvorstand bestellt eine Antragskommission, die alle vorliegenden Anträge berät und dem Kreisparteitag Empfehlungen für die Behandlung der Anträge gibt. Die Antragskommission ist berechtigt, Abänderungs- und Ergänzungsanträge zu den Anträgen, die dem Kreisparteitag vorliegen, zu stellen. Sie kann aber auch mehrere Anträge zu gleichen Gegenstand in einen eigenen Antrag zusammenfassen. Der Kreisparteitag kann die vom Kreisvorstand vorgeschlagene Antragskommission um weitere Mitglieder ergänzen.

§ 11 – Wahl der Kommissionen

Die Mandatsprüfungskommission, die Stimmzählkommission und die Antragskommission können, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt, offen durch Handzeichen gewählt werden.

§ 12 – Feststellung von Mehrheiten bei Wahlen und Abstimmungen, Form und Frist für Kandidatenvorschläge

1. Bei allen Wahlen und Abstimmungen zählen Stimmenthaltungen als gültige Stimmen für die Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, jedoch nicht für die Ermittlung der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet Stichwahl gem. Punkt 3 statt.
3. Zu einer Stichwahl stehen jeweils soviel der nichtgewählten Kandidaten mit den nächstniedrigeren Stimmzahlen zur Wahl an, wie sie dem Eineinhalbfachen der Zahl der noch nicht besetzten Sitze des Kreisvorstandes entsprechen. Entfallen hierbei auf die letzte Stelle der Reihenfolge nach Stimmzahlen zwei oder mehrere Kandidaten mit gleich vielen Stimmen, so werden alle diese Kandidaten in die Stichwahl einbezogen.
4. Erhalten mehr Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen als noch Sitze im Kreisvorstand zu vergeben sind, so sind die Kandidaten mit den höheren Stimmzahlen in der Reihenfolge nach Stimmzahlen gewählt.
5. Die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Landesparteitag und Bundesparteitag erfolgt in einem weiteren Wahlgang. Der Stimmzettel muss die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge enthalten. Stimmzettel, auf denen nicht mindestens dreiviertel der zu wählenden Delegierten angekreuzt sind, sind ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind als Delegierte zu wählen sind, sind ebenfalls ungültig. Gewählt sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden gültigen Stimmzahlen Delegierte bzw. Ersatzdelegierte.
6. Kandidatenvorschläge für die Wahl der Mitglieder des Kreisvorstandes können entweder schriftlich bis 2 Tage des Kreisparteitages bei der CDU Geschäftsstelle oder mündlich bis zur Schließung der Kandidatenliste durch den Tagungsleiter auf dem Kreisparteitag gemacht werden.

§ 13 – Rechte des Tagungsleiters und Tagungspräsidiums

Der Tagungsleiter fördert die Arbeiten des Kreisparteitages und wahrt die Ordnung. Ihm steht das Hausrecht im Sitzungssaal zu. Er eröffnet, leitet, unterbricht und schließt die Sitzung. Das Tagungspräsidium hat beratende Stimme in allen Gremien der Tagung. Der Tagungsleiter kann die Tagungsleitung zeitweise an ein Mitglied des Tagungspräsidiums übergeben.

§ 14 – Wortmeldungen und Schluss der Beratungen

1. Der Tagungsleiter ruft die Punkte der Tagesordnung auf und erteilt das Wort in der Regel in der Reihenfolge der Meldungen. Mitgliedern des Kreisvorstandes und der Antragskommission ist das Wort auch außerhalb der Reihenfolge zu erteilen. Ist die Rednerliste erschöpft oder meldet sich niemand mehr zu Wort, so erklärt der Tagungsleiter die Beratung für geschlossen.
2. Der Kreisparteitag kann die Beratung abbrechen oder schließen. Der Beschluss erfolgt auf Antrag mit Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 15 – Behandlung der Anträge

Alle Anträge werden, sobald sie vom Tagungsleiter des Kreisparteitages zur Beratung aufgerufen sind, zunächst begründet. Dabei kann die Antragskommission vorschlagen, dass mehrere Anträge gemeinsam behandelt, begründet, beraten und abgestimmt werden.

§ 16 – Rederecht

1. Redeberechtigt auf dem Kreisparteitag sind alle stimmberechtigten Mitglieder. In Ausnahmefällen kann das Tagungspräsidium auch Gästen das Wort erteilen.
2. Sprecher, die sich zur Beratung einzelner Anträge zu Wort melden, haben mit ihrer Wortmeldung bekannt zu geben, ob sie für oder gegen den entsprechenden Antrag sprechen wollen.

§ 17 – Bündelung von Wortmeldungen

Bei Wortmeldungen zu verschiedenen Themen kann der Tagungsleiter bei Wortmeldungen entsprechend zusammenfassen, aber nur jeweils in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

§ 18 – Begrenzung von Rednerzahl und Redezeit

1. Der Tagungsleiter des Kreisparteitages kann soweit der Fortgang der Beratungen dies erfordert die Aussprache über einzelne Anträge abkürzen, in dem er die Zahl der Redner begrenzt. Dabei sollen in der Regel ebenso viele Sprecher für wie gegen einen Antrag zu Wort kommen.
2. Auch bei einer Begrenzung der Zahl der jeweiligen Redner ist Mitgliedern des Kreisvorstandes und dem jeweiligen Sprecher der Antragskommission jederzeit das Wort zu erteilen.
3. Die Redezeit kann vom Tagungsleiter bis auf **5** min, bei Stellungnahmen zu Geschäftsordnungsanträgen bis auf **3** min begrenzt werden. Bei einer allgemeinen Begrenzung der Redezeit kann der Tagungsleiter des Kreisparteitages für grundsätzliche Ausführungen zu geschlossenen Sachgebieten eine Redezeit bis zum doppelten der allgemeinen Redezeit zulassen.

§ 19 – Ausführungen und Abstimmungen zur Geschäftsordnung

1. Zur Geschäftsordnung erteilt der Tagungsleiter das Wort nach freiem Ermessen. Die Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen die Dauer von 5 min nicht überschreiten.
2. Zur persönlichen Bemerkung darf der Tagungsleiter erst am Schluss der Beratung das Wort erteilen.
3. Folgende Anträge zur Geschäftsordnung können gestellt werden:
 - I. auf Begrenzung der Redezeit
 - II. auf Schluss der Debatte
 - III. auf Schluss der Rednerliste
 - IV. auf Übergang zur Tagesordnung
 - V. auf Vertagung des Beratungsgegenstandes
 - VI. auf Verweisung an entsprechende Gremien
 - VII. auf Schluss der Sitzung

4. Über Geschäftsordnungsanträge ist gesondert und vor der weiteren Behandlung der Sache selbst zu beraten und abzustimmen. Es ist nur je ein Redner dafür und dagegen zu hören.

§ 20 – Reihenfolge bei Sachanträgen

Über Sachanträge ist in folgender Reihenfolge abzustimmen:

1. Empfehlung der Antragskommission
2. weitergehende Anträge, bei deren Annahme die Hauptanträge und alle dazugehörigen Anträge entfallen
3. Änderungs- und Ergänzungsanträge
4. Hauptanträge

§ 21 – Verweisung zur Sache und Ausschluss von Sitzungsteilnehmern

Der Tagungsleiter kann Redner, die vom Beratungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen. Er kann Sitzungsteilnehmern, welche die Ordnung verletzen, zur Ordnung rufen, sie notfalls von den weiteren Sitzungen ausschließen.

§ 22 – Entzug des Wortes

Der Tagungsleiter kann Rednern, die in derselben Rede dreimal zur Sache verwiesen wurden und zweimal zur Ordnung gerufen wurden, das Wort entziehen. Ist dem Redner das Wort entzogen, so kann er es zum gleichen Beratungsgegenstand nicht wieder erhalten.

§ 23 – Sitzungsunterbrechung

Entsteht störende Unruhe, die den Fortgang der Beratung in Frage stellt, so kann der Tagungsleiter die Sitzung unterbrechen.

§ 24 – Sitzungsniederschrift, Beschlussprotokoll und Beurkundung der Beschlüsse

Über den Ablauf des Kreisparteitages ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss die Anträge, Beschlüsse, Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten. Die Niederschrift ist vom Kreisvorsitzenden und dem Tagungsleiter zu unterzeichnen.

§ 25 – Vollzug der Beschlüsse und Berichterstattung über deren Durchführung

Der Vollzug der Beschlüsse des Kreisparteitages und die Überwachung ihrer Durchführung obliegen dem Kreisvorstand. Über den Vollzug wird dem nächsten Kreisparteitag berichtet.

§ 26 – Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des Kreisparteitages am 27.11.2010 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Görlitz, den 27.11.2010

Günter Vallentin
Kreisvorsitzender